

Übungsfall zu der Thematik „folgenlose Trunkenheitsfahrt“

Franz befährt am gestrigen Abend die Wiesbadener Straße in Mz-Kastel mit seinem Pkw. Während einer Streifenfahrt fällt er Ihnen mit seinem Pkw auf, da er auffällig „vorsichtig“ fährt.

Während des Nachfahrens überfährt F teilweise die Mittelmarkierung (Vz. 340) und die Fahrbahnbegrenzungsmarkierung (Vz. 295). Sie beobachten die Fahrt des von F gesteuerten Pkw weiter. In Höhe der Einmündung zum Industriegebiet „Petersweg“ missachtet er das Rotlicht. Sie entschließen sich nun zu einer Kontrolle und überholen F, fahren auf gleicher Höhe mit ihm und geben klare deutliche Zeichen zum Anhalten. Er nimmt offenkundig davon keinen Notiz, nimmt Sie auch offensichtlich nicht wahr. Sie verwenden nun das Blaulicht. F erschrickt, erkennt nun den Streifenwagen und beschleunigt auf 100 bis 110 km/h, um sich vor der möglichen Kontrolle zu entziehen. Mit Unterstützung eines zweiten Streifenwagens gelingt es Ihnen F zu stoppen und zu überprüfen.

Bei der Kontrolle stellen Sie fest, dass F stark nach Alkohol riecht. Ein durchgeführter Alkoholttest ergibt 1,01 Promille. F händigt Ihnen seinen FS aus. Er ist im Besitz der Klasse BE. Hier gibt es keine Beanstandungen.

An dem Pkw selbst, befinden sich vorne und hinten Kurzzeitkennzeichen mit der Gültigkeit 07.10.09, die mit Testband innen an der vorderen und hinteren Scheibe festgeklebt sind. F legt für die angebrachten Kennzeichen den besonderen Fahrzeugschein vor. Die Eintragungen sind korrekt. Bei der Kontrolle hat F den Sicherheitsgurt nicht benutzt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht. Erörtern Sie auch das Anhalten des F.

Hinweis:

Die eingesetzten Beamten und der Streifenwagen sind nicht zu beurteilen.

Übungsfall zu der Thematik „folgenlose Trunkenheitsfahrt“

Franz befährt am gestrigen Abend die Wiesbadener Straße in Mz-Kastel mit seinem Pkw. Während einer Streifenfahrt fällt er Ihnen mit seinem Pkw auf, da er auffällig „vorsichtig“ fährt.

Während des Nachfahrens überfährt F teilweise die Mittelmarkierung (Vz. 340) und die Fahrbahnbegrenzungsmarkierung (Vz. 295). Sie beobachten die Fahrt des von F gesteuerten Pkw weiter. In Höhe der Einmündung zum Industriegebiet „Petersweg“ missachtet er das Rotlicht. Sie entschließen sich nun zu einer Kontrolle und überholen F, fahren auf gleicher Höhe mit ihm und geben klare deutliche Zeichen zum Anhalten. Er nimmt offenkundig davon keinen Notiz, nimmt Sie auch offensichtlich nicht wahr. Sie verwenden nun das Blaulicht. F erschrickt, erkennt nun den Streifenwagen und beschleunigt auf 100 bis 110 km/h, um sich vor der möglichen Kontrolle zu entziehen. Mit Unterstützung eines zweiten Streifenwagens gelingt es Ihnen F zu stoppen und zu überprüfen.

Bei der Kontrolle stellen Sie fest, dass F stark nach Alkohol riecht. Ein durchgeführter Alkoholttest ergibt 1,01 Promille. F händigt Ihnen seinen FS aus. Er ist im Besitz der Klasse BE. Hier gibt es keine Beanstandungen.

An dem Pkw selbst, befinden sich vorne und hinten Saisonkennzeichen mit der Gültigkeit November bis April, die an den vorgesehenen Stellen am Pkw angebracht sind. F legt für die angebrachten Kennzeichen die Zulassungsbescheinigung Teil I vor. In der Fahrzeugzulassungsbescheinigung Teil I wurde von der Zulassungsstelle durch eine in Klammer gesetzte Angabe der Zulassungszeitraum hinter dem amtl. Kennzeichen vermerkt. Die Eintragungen sind korrekt.

Bei der Kontrolle hat F den Sicherheitsgurt nicht benutzt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht. Erörtern Sie auch das Anhalten des F.

Hinweis:

Die eingesetzten Beamten und der Streifenwagen sind nicht zu beurteilen.

Übungsfall zu der Thematik „folgenlose Trunkenheitsfahrt“

Franz befährt am gestrigen Abend die Wiesbadener Straße in Mz-Kastel mit seinem Pkw. Während einer Streifenfahrt fällt er Ihnen mit seinem Pkw auf, da er auffällig „vorsichtig“ fährt.

Während des Nachfahrens überfährt F teilweise die Mittelmarkierung (Vz. 340) und die Fahrbahnbegrenzungsmarkierung (Vz. 295). Sie beobachten die Fahrt des von F gesteuerten Pkw weiter. In Höhe der Einmündung zum Industriegebiet „Petersweg“ missachtet er das Rotlicht. Sie entschließen sich nun zu einer Kontrolle und überholen F, fahren auf gleicher Höhe mit ihm und geben klare deutliche Zeichen zum Anhalten. Er nimmt offenkundig davon keinen Notiz, nimmt Sie auch offensichtlich nicht wahr. Sie verwenden nun das Blaulicht. F erschrickt, erkennt nun den Streifenwagen und beschleunigt auf 100 bis 110 km/h, um sich vor der möglichen Kontrolle zu entziehen. Mit Unterstützung eines zweiten Streifenwagens gelingt es Ihnen F zu stoppen und zu überprüfen.

Bei der Kontrolle stellen Sie fest, dass F stark nach Alkohol riecht. Ein durchgeführter Alkoholttest ergibt 1,01 Promille. F händigt Ihnen seinen FS aus. Er ist im Besitz der Klasse BE. Hier gibt es keine Beanstandungen.

An dem Pkw selbst, befinden sich vorne und hinten Ausfuhrkennzeichen mit der Gültigkeit 07.10.09, die an den vorgesehenen Stellen am Pkw angebracht sind. F legt für die angebrachten Kennzeichen die Zulassungsbescheinigung Teil I vor. Die vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil I ist auf die Ausfuhr des Fahrzeugs beschränkt und mit dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung versehen. Die Eintragungen stimmen mit den angebrachten Kennzeichen überein.

Bei der Kontrolle hat F den Sicherheitsgurt nicht benutzt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht. Erörtern Sie auch das Anhalten des F.

Hinweis:

Die eingesetzten Beamten und der Streifenwagen sind nicht zu beurteilen.

Übungsfall zu der Thematik „folgenlose Trunkenheitsfahrt“

Franz befährt am gestrigen Abend die Wiesbadener Straße in Mz-Kastel mit einem Pkw. Während einer Streifenfahrt fällt er Ihnen der Pkw auf, da er auffällig „vorsichtig“ fährt. Am Pkw ist das abgebildete amtliche Kennzeichen aus Hamburg angebracht ist.



Es befinden sich weder Dienstsiegel, noch eine HU-Plakette an dem Kennzeichen

Während des Nachfahrens überfährt F teilweise die Mittelmarkierung (Vz. 340) und die Fahrbahnbegrenzungsmarkierung (Vz. 295). Sie beobachten die Fahrt des von F gesteuerten Pkw weiter. In Höhe der Einmündung zum Industriegebiet „Petersweg“ missachtet er das Rotlicht. Sie entschließen sich nun zu einer Kontrolle und überholen F, fahren auf gleicher Höhe mit ihm und geben klare deutliche Zeichen zum Anhalten. Er nimmt offenkundig davon keinen Notiz, nimmt Sie auch offensichtlich nicht wahr. Sie verwenden nun das Blaulicht. F erschrickt, erkennt nun den Streifenwagen und beschleunigt auf 100 bis 110 km/h, um sich vor der möglichen Kontrolle zu entziehen. Mit Unterstützung eines zweiten Streifenwagens gelingt es Ihnen F zu stoppen und zu überprüfen.

Bei der Kontrolle stellen Sie fest, dass F stark nach Alkohol riecht. Ein durchgeführter Alkoholtest ergibt 1,01 Promille. F händigt Ihnen seinen FS aus. Er ist im Besitz der Klasse BE. Hier gibt es keine Beanstandungen.

An dem Pkw selbst, befinden sich vorne und hinten die oben beschriebenen Kennzeichen. F legt für die angebrachten Kennzeichen die Zulassungsbescheinigung Teil I vor. Die Zulassungsbehörde hat nach seinen Angaben die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs am 02.10.2009 auf der vorgelegten Zulassungsbescheinigung Teil I des Vorbesitzers vermerkt, und danach dem Vorbesitzer die vorgelegten Unterlagen sowie die entstempelten Kennzeichenschilder wieder ausgehändigt. Die Eintragungen stimmen mit den angebrachten Kennzeichen soweit überein. F gibt an, dass er das Fahrzeug in Hamburg von dem Vorbesitzer gekauft hätte, von Hamburg nach Wiesbaden gefahren wäre, um das Fahrzeug demnächst auf sich selbst zulassen zu wollen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht. Erörtern Sie auch das Anhalten des F.

Hinweis:

Die eingesetzten Beamten und der Streifenwagen sind nicht zu beurteilen.